

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 13. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2012) und **Antwort**

#### Wegen Armut in den Knast?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war der von Berliner Gerichten durchschnittlich festgesetzte Tagessatz bei Personen, die zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2012 zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und zum Zeitpunkt der Verurteilung Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben?

2. In wie vielen der unter 1. genannten Verurteilungen lag der Tagessatz bei 1 € bei 2-5 € bei 5-10 € bei 10-20 € bei mehr als 20 €?

3. In wie vielen der unter 1. genannten Verurteilungen wurden dem Verurteilten Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB gewährt? In wie vielen Fällen wurde eine Zahlungsfrist bewilligt? In wie vielen Fällen wurde die Zahlung in Teilbeträgen gestattet?

4. In wie vielen der unter 1. genannten Verurteilungen trat Freiheitsstrafe an die Stelle der Geldstrafe, weil diese uneinbringlich war?

5. In wie vielen der unter 4. genannten Verurteilungen wurde die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt?

Zu 1. bis 5.: Der Bezug von Sozialleistungen unterliegt dem Sozialgeheimnis und ist nur bekannt, wenn die oder der Verurteilte hierzu freiwillig Angaben gemacht oder das Gericht einen förmlichen Beschluss nach § 73 Sozialgesetzbuch X erlassen hat. Derartige Beschlüsse werden jedoch regelmäßig nur in Ermittlungsverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung erlassen, weil in ihnen die Strafbarkeit von der Leistungsfähigkeit des Beschuldigten abhängt. Allein zur Bemessung der Tagessatzhöhe ergehen sie in der Praxis nicht.

Soweit die oder der Verurteilte freiwillig Angaben zum Bezug von Sozialleistungen gemacht hat, werden diese in das Urteil aufgenommen, jedoch nicht im IT-Fachverfahren gespeichert. Eine Sonderauswertung aller Verfahrensakten, bei denen zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2012 eine Geldstrafe verhängt wurde, ist mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar.

Da die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Haftkosten verursacht, versuchen die Strafvollstreckungsbehörden eine Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Dazu gehören ausführliche Informationen über die Möglichkeit zur Ratenzahlung, die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit sowie die Möglichkeit zur Beratung durch die Sozialen Dienste der Justiz, die Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V. sowie der Freien Hilfe Berlin e. V..

Sollte trotz aller Bemühungen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden müssen, kann die oder der Verurteilte im Gnadenwege einen besonderen Härtefall darlegen.

Berlin, den 09. Oktober 2012

In Vertretung

Alexander Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Okt. 2012)